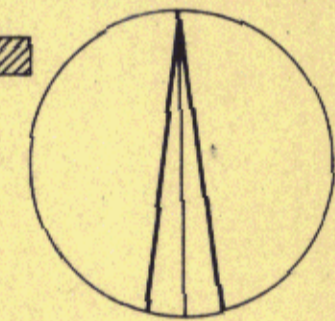
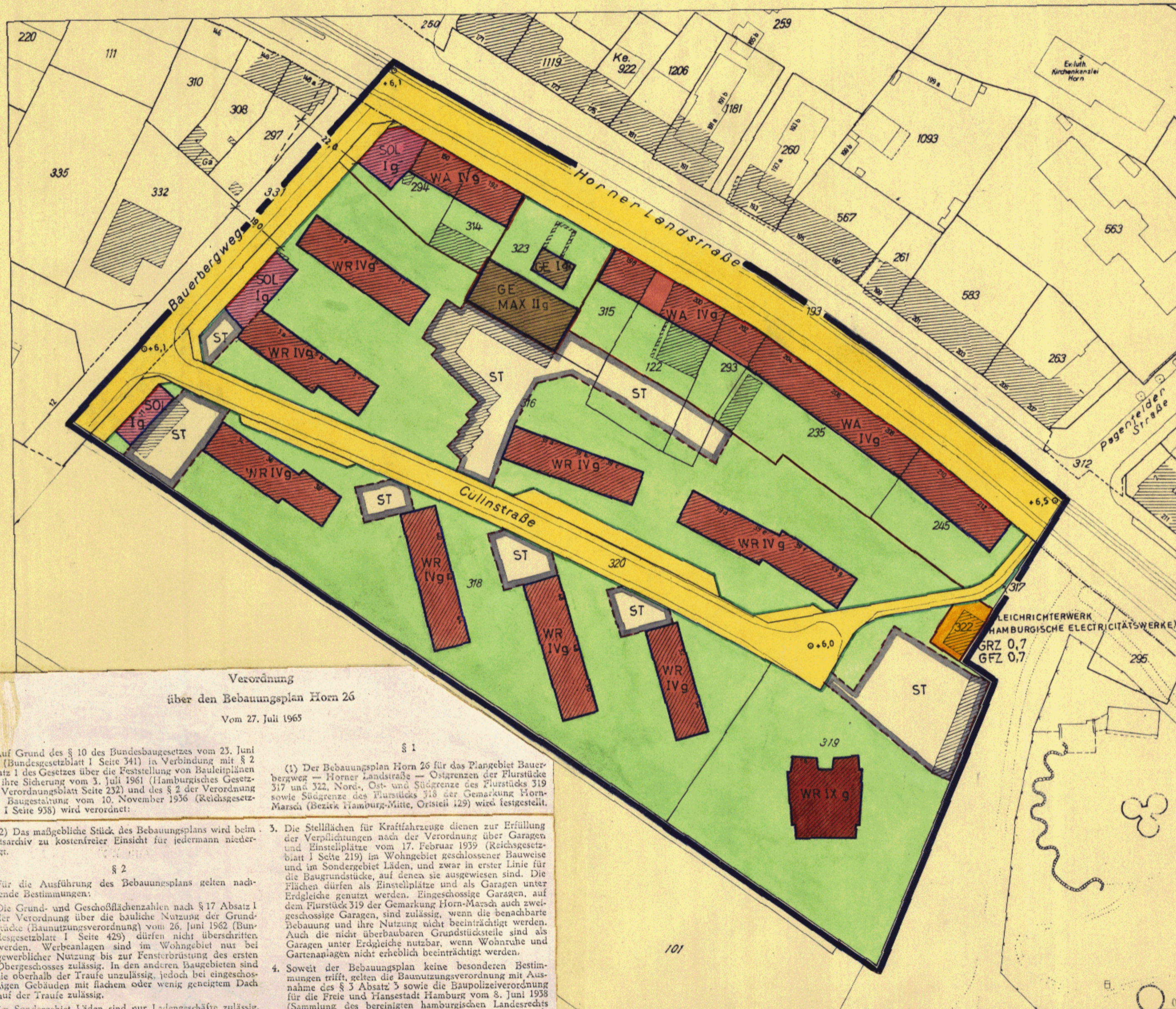


BEBAUUNGSPLAN HORN 26

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR  
WOHNBAUFLÄCHEN  
REINES WOHNGEBIET
- WA  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE  
GERWERBLICHE BAUFLÄCHEN  
GERWERBEGEBIET
- SOL  
SONDERBAUFLÄCHEN  
SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRZ  
GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE**
- g  
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST  
STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- VERSORGNUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN  
ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- o+20,2  
STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000



Verordnung  
über den Bebauungsplan Horn 26  
Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Horn 26 für das Plangebiet Bauerbergweg — Horner Landstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 317 und 322, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 319 sowie Südgrenze des Flurstücks 318 der Gemarkung Horn-Marsch (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Die Grund- und Geschosflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.  
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen, auf dem Flurstück 319 der Gemarkung Horn-Marsch auch zweigeschossige Garagen, sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.  
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 27. Juli 1965

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Tel 34 10 04

Archiv  
Nr. 23003

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 26

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK HAMBURG—MITTE ORTSTEIL 129

HAMBURG, DEN 26.7.65  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg, den 2. AUG. 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 27.7.65 (GVBl. S. 133)  
In Kraft getreten am 10.8.65

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 35	MONTAG, DEN 9. AUGUST	1965
Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 5 .....	133
27. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Horn 26 .....	133

### Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 5

Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 5 für das Plangebiet Cuxhavener Straße — Nordgrenze der Gemarkung Vahrendorf Forst — von der Südspitze des Flurstücks 433/134 über das

Flurstück 3 der Gemarkung Vahrendorf Forst zur Südspitze des Flurstücks 1178, Ostgrenze des Flurstücks 1178 der Gemarkung Neugraben — Cuxhavener Straße — Försterstieg — Reiherbergsweg — Ostgrenze des Flurstücks 17 der Gemarkung Vahrendorf Forst — Eierstieg — Diebeskuhle — Ehesdorfer Weg — Landesgrenze — Westgrenze der Gemarkung Vahrendorf Forst (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 27. Juli 1965

### Verordnung über den Bebauungsplan Horn 26

Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 26 für das Plangebiet Bauerbergweg — Horner Landstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 317 und 322, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 319 sowie Südgrenze des Flurstücks 318 der Gemarkung Hornmarsch (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen, auf dem Flurstück 319 der Gemarkung Horn-Marsch auch zweigeschossige Garagen, sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Juli 1965